



BANCA DEL TEMPO GRIES-S. QUIRINO – ZEITBANK GRIES-QUIREIN

Piazza Gries 18 - 39100 Bolzano, ☎ Tel. 0471-997066

Grieser Platz 18 - 39100 Bozen, ☎ Tel. 0471-997066

INTERNE GESCHÄFTSORDNUNG

Art. 1

(Zweckbestimmung)

Zweck des Vereins "BANCA DEL TEMPO GRIES-S. QUIRINO / ZEITBANK GRIES-QUIREIN" ist die Förderung und Organisation von Initiativen, die den Austausch von Diensten und Tätigkeiten zwischen Personen ohne jegliche Geldvermittlung begünstigen und als einzige Quantifizierungs- und Maßeinheit die für die Erbringung der Dienste eingesetzte Zeit haben; dies mit dem Ziel, die zwischenmenschlichen, solidarischen Beziehungen unter den BewohnerInnen des Stadtviertels "Gries-Quirein" zu fördern.

Diese Dienstleistungen dürfen nie als selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit dargestellt bzw. dieser gleichgestellt werden. Keine Art von in Zeitaufwand gemessener Leistung kann in Geldbeträge umgewandelt werden.

Art. 2

(Grundsätze)

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in der vorliegenden Geschäftsordnung und in der Satzung des Vereins enthalten. Dem Verein können alle physischen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und ständig in der Gemeinde Bozen oder in den angrenzenden Gemeinden leben sowie auch im Stadtgebiet tätige, öffentliche Körperschaften beitreten.

Die Projekte und Tätigkeitsprogramme des Vereins werden von den demokratisch gewählten Gremien festgelegt. Alle Mitglieder nehmen an der Vereinstätigkeit teil, indem sie Anregungen einbringen und verschiedene Initiativen mittragen. Alle Mitglieder werden zur Vollversammlung eingeladen, welche mindestens einmal jährlich einberufen wird.

Nicht ausgetauscht werden können, im Rahmen der "BANCA DEL TEMPO GRIES-S. QUIRINO / ZEITBANK GRIES-QUIREIN", weder Dienstleistungen, welche die Ausstellung von Bescheinigungen mit rechtlicher Wirkung vorsehen, noch solche, für welche die Eintragung in Berufskammern, -kollegien und -verzeichnissen erforderlich ist. Die Zeitbank beabsichtigt in keinem Fall, die Arbeit von Freiberuflern und einheimischen Handwerkern zu beeinträchtigen. Sollten einige der Dienstleistungen

unter die genannten Tätigkeitsbereiche fallen, dürfen sie nur in Form von "Hilfeleistung" oder "Beratung" zugunsten des Antragstellers erbracht werden, welcher alleiniger Verantwortlicher für den geleisteten Dienst ist.

Die "BANCA DEL TEMPO GRIES-S. QUIRINO / ZEITBANK GRIES-QUIREIN" ist in keinem Fall verantwortlich für die Qualität der ausgetauschten Dienstleistungen.

Art. 3 (Mitgliedschaft)

Der Beitritt erfolgt am Sitz "BANCA DEL TEMPO GRIES-S. QUIRINO / ZEITBANK GRIES-QUIREIN", gemäß Artikel 4 der Vereinssatzung; beitreten können nur volljährige Personen, die ständig in der Zone Bozen ansässig sind und sowohl die Satzung als auch die vorliegende Geschäftsordnung anerkennen.

Die Mitgliedschaft wird nach einem vorherigen Informationsgespräch über die Zwecke der Zeitbank erworben, und zwar mittels:

- der Unterzeichnung einer entsprechenden Erklärung (siehe beiliegendes Formular), welche die erforderlichen persönlichen Daten enthält, die Bereitschaft zum Ausdruck bringt, Leistungen anzubieten sowie den Antrag, Leistungen im Tausch mit entsprechender Zeitgutschrift zu beanspruchen und schließlich auch die Zustimmung zur Verwendung der eigenen personenbezogenen Daten, insofern dies den Vereinszwecken dienlich ist.
- die Einzahlung des vom Vorstand festgesetzten Jahresbeitrages, in welchem die Versicherungsprämie inbegriffen ist.

Mit der Mitgliedschaft erhält das neue Mitglied:

- den persönlichen Mitgliedsausweis (dessen Nummer jener des Kontokorrentes entspricht);
- den ersten Block von Scheck-Bons für den Zeitaustausch;
- eine Kopie der vorliegenden Geschäftsordnung;
- eine Kopie der Vereinssatzung;
- das aktuelle Verzeichnis der beantragten und angebotenen Leistungen;
- Informationen zum Datenschutzgesetz;
- Informationen zur Versicherungsdeckung gegen Unfälle und gegen Schäden an Dritten.

Art. 4 (Austausch von Dienstleistungen)

Der Austausch von Dienstleistungen zwischen den Mitgliedern wird in Stunden und halben Stunden gemessen; weitere Teilungen sind ausgeschlossen. Es ist keinerlei Austausch von Geld und/oder Werten zugelassen. Geld ist nur für die Vergütung von tatsächlich bestrittenen und belegten Ausgaben zugelassen, welche im Voraus zwischen beiden Parteien vereinbart werden müssen.

Das Zeitguthaben bzw. die Zeitschuld eines jeden Mitgliedes werden ausschließlich über die Zeitbank verrechnet und nicht zwischen den einzelnen Mitgliedern selbst.

Der Kontakt zwischen Anbieter und Antragsteller kann erfolgen:

- über das Sekretariat der Zeitbank;
- direkt unter den Mitgliedern, die sich kennen.

Nach Absprache über Art, Ort und Zeit der Dienstleistung geht der Austausch folgendermaßen vor sich:

- Der Antragsteller gibt zwei Abschnitte des Scheck-Bons ab, vorschriftsmäßig ausgefüllt mit dem eigenen Namen und der eigenen Ausweisnummer, dem Namen (oder der Ausweisnummer) dessen, der die Dienstleistung ausgeführt hat, der Anzahl der geschuldeten Stunden, der Art der Dienstleistung (oder den Identifizierungscode der Dienstleistung) und dem Datum der Ausführung. Der Anbieter behält einen der Abschnitte, den anderen händigt er der Zeitbank aus.
- Der Antragsteller behält den dritten Abschnitt des Scheck-Bons, der als Dokument bei Inanspruchnahme der Versicherung aufzubewahren ist.

Eine Stunde Dienstleistung - ganz gleich welcher Art - ist immer nur eine Stunde wert. Es ist nicht notwendig, ein Guthaben zu besitzen, bevor man Dienstleistungen in Anspruch nimmt. Kein Mitglied ist verpflichtet, ein Dienstangebot oder eine Dienstbeanspruchung anzunehmen.

Um etwaige Streitfälle möglichst zu vermeiden, sind die verschiedenen Details der Dienstleistung genau festzulegen. Weiter ist festzuhalten, dass die Dienstleistungen im Zuge gegenseitiger Bereitschaft erbracht werden und deshalb ohne Anspruch auf eine besondere berufliche Qualifikation. Im Fall von Streitfällen zwischen den Mitgliedern wird auf Artikel 14 der Vereinssatzung verwiesen.

Für das Ausleihen von Gegenständen wird zwischen Anbieter und Antragsteller ein Gegenwert in Stunden vereinbart (von einer halben Stunde bis zu maximal drei Stunden am Tag).

Die Fahrtzeit hin zum Ort, wo die Dienstleistung erbracht wird, beziehungsweise die Zeit für die Rückfahrt, kann bei entsprechender Vereinbarung zwischen den Beteiligten eventuell berechnet werden.

Für Mitglieder, die Konferenzen, Ausflüge, Führungen usw. im Auftrag der Zeitbank organisieren, wird die Stundenanzahl wie folgt aufgeteilt: bei 1 bis 4 Teilnehmern schreibt die Zeitbank dem Veranstalter 1 Stunde gut, oder den tatsächlichen Zeitaufwand für den Dienst, wobei die eventuell für die Vorbereitung, die Fahrt usw. geleisteten Stunden berücksichtigt werden. Bei 5 oder mehr Teilnehmern werden dem Organisator 2 Stunden gutgeschrieben oder der tatsächliche Zeitaufwand für den Dienst, wobei die Gutschrift wie im vorherigen Fall erfolgt. Die Mitglieder, die sich an den Initiativen beteiligen, schreiben der Zeitbank eine Stunde für den Stundenfond im Sinne von Art. 9 der vorliegenden Geschäftsordnung gut.

Im Falle kostenloser Benützung, seitens einer Mitgliedergruppe, eines der Säle im Sitz des Stadtviertels Gries-Quirein, oder eines anderen Saales des Stadtviertels, für den Unterricht, für Gesellschaftsspiele, Filmsehen, Musikhören usw. wird das veranstaltende und für den Saal verantwortliche Mitglied (Schlüssel, Ordnung und Reinigung) der Zeitbank eine Stunde gutschreiben, während die teilnehmenden Mitglieder eine Stunde dem veranstaltenden Mitglied gutschreiben werden. Bei mehreren Teilnehmern wird ein Mitglied dem Veranstalter eine Stunde, die anderen Mitglieder hingegen werden der Zeitbank eine Stunde gutschreiben.

Sollte ein Mitglied das Auto für Initiativen der Zeitbank zur Verfügung stellen, wird er von einem Fahrgast die tatsächlich geleistete Dauer der Dienstleistung gutgeschrieben bekommen, die anderen Fahrgäste werden den entsprechenden Gegenwert der Zeitbank gutschreiben.

Benzin und Autobahnggebühren (siehe Kosten laut Michelin): der Gesamtbetrag wird unter den Fahrgästen und dem Fahrer aufgeteilt.

Art. 5 (Kontokorrent)

Jedes Mitglied muss sich um einen ausgewogenen Kontostand zwischen angebotenen und angeforderten Leistungen bemühen. Jedes Mitglied, mit einem Schuldenstand von mindestens 20 Stunden, wird dem Vorstand gemeldet. Dieser suspendiert den Betreffenden zeitweilig vom Empfang von Leistungen, falls er nicht innerhalb von 6 Monaten seinen Kontostand ins Gleichgewicht bringen sollte.

Jedes Mitglied, das ein Guthaben von mehr als 50 Stunden aufweist, kann einen Teil der Stunden der "BANCA DEL TEMPO GRIES-S. QUIRINO / ZEITBANK GRIES-QUIREIN" übertragen, zur Integrierung des im Art. 9 der vorliegenden Geschäftsordnung vorgesehenen Stundenfonds.

Alle 3 Monate bekommt jedes Mitglied von der Zeitbank seinen Kontoauszug.

Art. 6 (Sekretariat)

Das Sekretariat der "BANCA DEL TEMPO GRIES-S. QUIRINO / ZEITBANK GRIES-QUIREIN" hat seinen Sitz im Bürgerzentrum des Stadtviertels "Gries-Quirein".

Der Sekretariatsdienst wird von den Mitgliedern geleistet. Für die Benützung des Bürgerzentrums und der dazugehörigen Ausstattung schreibt die Zeitbank dem Stadtviertel "Gries-Quirein" monatlich eine Anzahl von 5 Stunden gut.

Art. 7 (Hilfsmittel)

Die "BANCA DEL TEMPO GRIES-S. QUIRINO / ZEITBANK GRIES QUIREIN" bedient sich bei ihrer Arbeit folgender Hilfsmittel, die ständig auf den neuesten Stand gebracht werden:

- Verzeichnis der angebotenen und beantragten Dienste der einzelnen Mitglieder;
- Verzeichnis der Mitglieder mit Adresse und Telefonnummer;
- Scheck-Bons der Zeitbank;
- Kontoauszug von Leistungsangeboten und -nachfragen eines jeden Mitgliedes;
- Mitgliedsausweise.

Art. 8 (Finanzgebarung)

Die finanziellen Mittel, welche aus den Mitgliedsbeiträgen, aus öffentlichen Beiträgen, Privatspenden usw. erzielt werden, dienen der Spesendeckung der Organisationsarbeit

und der Vereinstätigkeit sowie der Rückerstattung der effektiven und belegten Ausgaben an die Vereinsmitglieder und an die Mitglieder der in der Satzung vorgesehenen Gremien. Die dafür nötigen Beschlüsse werden von der Vollversammlung gefasst.

Art. 9 (Stundenfond)

Die "BANCA DEL TEMPO GRIES-S. QUIRINO / ZEITBANK GRIES-QUIREIN" verfügt über einen eigenen Stundenfond.

Dieser Stundenfond dient:

- der Vergütung der Stunden, die die Mitglieder für Tätigkeiten zugunsten der Zeitbank geleistet haben;
- der Entschädigung des Stadtviertels "Gries-Quirein" für die Benutzung der Strukturen des Bürgerzentrums;
- zur Hilfe stark verschuldeter Mitglieder, welche selbst keinen Dienst zu leisten vermögen, nach entsprechendem Beschluss des Vorstandes;
- der Übernahme eventueller Schulden oder Guthaben eines ausgetretenen Mitglieder;
- bestimmten anderen, von der Vollversammlung festgelegten Zwecken.

Für die von der Zeitbank angebotenen Dienste gemäß Art. 10, wird jedem Mitglied dreimonatlich 1 Stunde angelastet, die für den Stundenfond der Zeitbank bestimmt ist.

Art. 10 (Dienste der Zeitbank)

Die Zeitbank bietet den Mitgliedern folgende Dienste an:

- schriftliche und mündliche Informationen;
- Verwaltung des Zeitkontos der einzelnen Mitglieder und des sozialen Stundenkapitals;
- Führung des Mitgliederverzeichnisses und der angebotenen und beantragten Dienste;
- Finanzgebarung;
- Kontakte mit den Versicherungsgesellschaften;
- Organisation der Vereinstätigkeit;
- Werbung für die Zeitbank;
- sonstige organisatorische Tätigkeiten.

Art. 11 (Versicherung)

Für die auf der Grundlage der in der Vereinssatzung und in vorliegender Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmungen von den Mitgliedern erbrachten Diensten, wird die Versicherungsdeckung im Falle von Unfällen sowie die Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten gewährleistet.

Die Versicherung gilt nur für die Tage und Stunden, an welchen die Dienstleistung erbracht wurde; diese müssen aus den bei der Zeitbank abgegeben Bons-Schecks ersichtlich sein.

Die einzuzahlende jährliche Versicherungsprämie, gültig für 12 Monate, wird bei der Einschreibung und Erneuerung des Ausweises bekanntgegeben.